

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/226 vom 5. Juni 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2015\\_226](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_226)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/226 du 5 juin 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/226 del 5 giugno 2013

## **Regeste**

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Erlass. Trotz Widerruf fälschlicherweise ausbezahlte Hilflosenentschädigung. Verrechnung mit einer Nachzahlung von Ergänzungsleistungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Mai 2018, IV 2015/226).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Verfügung, mit der die Beschwerdegegnerin vom Beschwerdeführer unrechtmässig bezogene Leistungen im Gesamtbetrag von 18'945 Franken zurückgefordert hat, ist unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen. Das verbietet eine Überprüfung der Rechtmässigkeit jener Rückforderung. Auch die von der EL-Durchführungsstelle verfügte Verrechnung der Rückforderung mit einer Nachzahlung von Ergänzungsleistungen gehört nicht zum Gegenstand dieses Verfahrens, denn die Frage nach der Rechtmässigkeit einer solchen Verrechnung ist im Einspracheentscheid vom 1. Februar 2018 formell rechtskräftig und damit verbindlich bejaht worden. Den Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet folglich nur die Frage nach dem Erlass der IV-Rückforderung.

### **E. 2**

2.1 Wer Leistungen unrechtmässig, aber gutgläubig bezogen hat, muss diese laut dem Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Der Erlass einer Rückforderung ist also nur unter zwei (kumulativ zu erfüllenden) Voraussetzungen zulässig, nämlich wenn die Leistungen zwar unrechtmässig, aber gutgläubig bezogen worden sind und wenn die Begleichung der Rückforderung für die versicherte Person eine grosse finanzielle Härte darstellen würde. 2.2 Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer mit einer Verfügung vom 31. März 2014 rückwirkend per 1. November 2012 eine Entschädigung bei einer Hilflosigkeit schweren Grades zugesprochen. Diese leistungszusprechende Verfügung hat sie dann am 28. April 2014 noch vor dem Ablauf der Rechtsmittelfrist widerrufen. Mit ihrer Widerrufsverfügung hat sie den bereits ausgerichteten und allen zukünftigen Auszahlungen der Entschädigung bei einer Hilflosigkeit schweren Grades die Verfügungsgrundlage entzogen. Das ist für den Beschwerdeführer als einem juristischen Laien ohne weiteres erkennbar gewesen, denn die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Verfügung vom 28. April 2014 nicht nur den Widerruf der leistungszusprechenden Verfügung explizit erwähnt, sondern auch festgehalten, dass sie erneut über das Leistungsbegehren verfügen werde. Vor diesem Hintergrund hat der Beschwerdeführer die nach der Zustellung der Verfügung vom 28. April 2014 ausbezahlten Hilflosenentschädigungen nicht gutgläubig beziehen können. Hingegen hat er bis zur

Zustellung der Verfügung vom 28. April 2014 auf die Rechtmässigkeit der Leistungen vertrauen dürfen, da er keine Veranlassung gehabt hat, an der Rechtmässigkeit der Nachzahlung für die Zeit ab dem 1. November 2012 zu zweifeln. 2.3 Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer im massgebenden Zeitraum eine Ergänzungsleistung bezogen hat, ist das Vorliegen einer grossen finanziellen Härte grundsätzlich zu bejahen (vgl. Art. 5 ATSV). Nun ist aber ein erheblicher Anteil der Rückforderung von 18'945 Franken durch eine Nachzahlung von Ergänzungsleistungen kompensiert worden (15'492 Franken). Diese Nachzahlung hat ihren Grund in einem um die Reduktion der Hilflosenentschädigung (bei einer Hilflosigkeit mittleren statt schweren Grades) erhöhten ergänzungsleistungsrechtlichen Ausgabenüberschuss gefunden. Die Rückforderung der IV-Hilflosenentschädigung ist also im Betrag von 15'492 Franken durch eine entsprechend höhere Ergänzungsleistung „ersetzt“ worden. Mit einem Erlass würde dieser wesensmässig koordinationsrechtliche Kompensationsmechanismus ausgehebelt: Der Beschwerdeführer könnte die unrechtmässig bezogene Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung behalten und trotzdem die Nachzahlung der Ergänzungsleistung beziehen, mit der an sich nur die rückwirkende Herabsetzung der Hilflosenentschädigung kompensiert werden sollte. Der Erlass der Rückforderung würde folglich nicht zu einer Befreiung von einer aktuell drückenden Rückerstattungslast, sondern ausschliesslich zu einem koordinationsrechtlich unzulässigen doppelten Leistungsbezug führen. Das wäre rechtsmissbräuchlich, denn die Rechtswohlthat des Erlasses darf nicht zur Erwirkung einer rechtswidrigen Überentschädigung missbraucht werden. Deshalb kann ein entsprechendes Erlassgesuch keinen Rechtsschutz finden, das heisst nicht bewilligt werden (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid EL 2009/1 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 18. Juni 2009, E. 2.1).

2.4 Von der zurückgeforderten Hilflosenentschädigung von total 18'945 Franken hat der Beschwerdeführer einen Teilbetrag von 12'624 Franken vor dem 28. April 2014 bezogen. Den Restbetrag von 6'321 Franken hat er erst nach dem Erhalt der Widerrufungsverfügung bezogen, weshalb diesbezüglich ein Erlass der Rückforderung mangels eines gutgläubigen Leistungsbezuges nach dem oben Ausgeführten (vgl. E. 2.2) nicht in Frage kommt. Was der Beschwerdeführer bezüglich der zeitlichen Kongruenz der Verrechnung (betreffend die Zeit von Februar bis und mit Juni 2015) geltend gemacht hat, ist für das vorliegende Verfahren irrelevant, denn die Frage nach der Rechtmässigkeit der Verrechnung hinsichtlich der zeitlichen Kongruenz ist bereits im formell rechtskräftigen Einspracheentscheid vom 1. Februar 2018 betreffend die Verrechnungsverfügung vom 8. Juni 2015 verbindlich beantwortet worden. Für jenen Zeitraum, für den der Beschwerdeführer den oben erwähnten Teilbetrag von 12'624 Franken zurückerstatteten müsste, steht ihm eine EL-Nachzahlung von 10'004 Franken zu (vgl. AK-act. 2–3). Im Sinne der obigen Ausführungen in der E. 2.3 ist der Erlass in diesem Umfang ausgeschlossen. Von der gesamten Rückforderung von 18'945 Franken kann folglich nur ein Teilbetrag von 2'620 Franken (= 12'624 – 10'004 Franken) erlassen werden. Die angefochtene Verfügung vom 9. Juni 2015 erweist sich insofern als rechtmässig. Allerdings hat die Beschwerdegegnerin in jener Verfügung fälschlicherweise bereits die Verrechnung mit der EL-Nachzahlung im Dispositiv berücksichtigt. Das ist unzulässig gewesen, weil nur die EL-Durchführungsstelle die Verrechnung hat verfügen dürfen und weil ihre entsprechende Verrechnungsverfügung vom 8. Juni 2015 damals noch nicht formell rechtskräftig gewesen ist. Nachdem jene Verrechnungsverfügung nun in formelle Rechtskraft erwachsen ist, erweist sich die Erwähnung der Verrechnung im Dispositiv der Rückforderungsverfügung als überflüssig. Das Dispositiv der Verfügung vom 9. Juni 2015 hätte folglich lauten müssen: Die

Rückforderung von 18'945 Franken wird im Teilbetrag von 2'620 Franken erlassen. Das insofern formal falsche Dispositiv ist deshalb im Rahmen dieses Beschwerdeentscheides zu korrigieren. Mit dieser Korrektur des Dispositivs der angefochtenen Verfügung hat der Beschwerdeführer im Ergebnis aber nichts gewonnen, weshalb hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen von seinem vollständigen Unterliegen auszugehen ist.

### **E. 3**

Praxisgemäss sind für dieses Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Aufhebung der Verfügung vom 9. Juni 2015 wird die am 23. Januar 2015 verfügte Rückforderung von 18'945 Franken im Betrag von 2'620 Franken erlassen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.